

# **Satzung des Fördervereins des Karlsruhgymnasiums München**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Karlsruhgymnasium München". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des staatlichen Karlsruhgymnasiums in München durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Karlsruhgymnasium in München im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die Förderung von Studienreisen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere:
  - a) schulische und schulbezogene Arbeit sowie pädagogische Projekte fördern,
  - b) geeignete Veranstaltungen durchführen,
  - c) mit den am Schulleben beteiligten Gruppen (Elternbeirat, Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülervertretung) zusammenarbeiten.
3. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch oder gewerkschaftlich und ist weltanschaulich neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme einer natürlichen Person soll den Namen, den Stand, das Alter und die Wohnanschrift des Beitretenden sowie die Kontoverbindung und eine Einzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag enthalten. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.

#### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des/der Vorgeschlagenen bedarf.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 6**

#### **Mittel des Vereins / Mitgliedsbeitrag**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann für Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, mit deren Zustimmung höhere Beiträge festlegen als für die dem Verein angehörenden natürlichen Personen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Monat des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Jahresbeitrag mit der Aufnahme.
5. Mitglieder, die den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die

unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

6. Schüler und Studenten, die Vertreter der Schulleitung, des Schulelternbeirats sowie der Schülermitverantwortung sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Es kann ein Beirat eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus jeweils einem/einer Vertreter/in der Schulleitung, des Schulelternbeirats, des Lehrerkollegiums und der Schülermitverantwortung. Der/Die jeweilige Vertreter/in wird von dem Gremium, das er/sie vertritt, benannt. Zugleich bestellt jedes Gremium einen Stellvertreter, der die/den Benannte/n im Falle einer Verhinderung in Vorstandssitzungen vertritt. Sollte auch der/die jeweilige Stellvertreter/in verhindert sein, bevollmächtigt der/die in Satz 2 genannte Vertreter/in eine andere Person aus dem Gremium, dem er/sie angehört.
2. Dem Vorstand gehören darüber hinaus fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand hat eine/n 1. und 2. Vorsitzende/n, einen/eine Schatzmeister/in, einen/eine Schriftführer/in und einen Beisitzer/in.. Die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin des Schulelternbeirats und/oder des/der Vertreters/Vertreterin der Schülermitverantwortung in eines dieser Ämter ist ausgeschlossen.
4. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/Die Vertreter/in der Schülermitverantwortung bzw. die im Falle der Verhinderung an seine/ihre Stelle tretende Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Nur der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von dem/der 1. Vorsitzenden, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann die Ladungsfrist verkürzt oder ganz auf sie verzichtet werden. Außerdem können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Vertreter/in der Schulleitung bzw. die im Falle der Verhinderung an seine/ihre Stelle tretende Person besitzt das Recht, einem Beschluss des Vorstands zu widersprechen. Wird das Widerspruchsrecht ausgeübt, ist der Beschluss des Vorstandes unwirksam.
8. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer/innen berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Für die Vertretung des Vereins gilt ausschließlich § 8 Nr. 5.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.  
Entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende oder ein/e geschäftsführende/r Vorsitzende/r sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes und acht Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederzahl des Vereins weniger als zehn beträgt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/r geschäftsführenden Vorsitzenden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/ in und dem/r Protokollführer/in unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.
8. Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe von § 9 den Vorstand und – jeweils für zwei Geschäftsjahre – zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss,
  - d) Tod,
  - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
  - f) Wegfall des Vereinszweckes.
2. Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zu dem in der Austrittserklärung bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Ist ein solcher nicht angegeben, erfolgt dieser mit dem Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über das Ende des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, das Interesse des Vereins oder den Beschluss eines Vereinsorgans vor.
5. Vor dem Ausschluss ist der/die Betroffene schriftlich zu hören bzw. ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Er ist mit Gründen zu versehen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
7. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens. Das Gleiche gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod für die Ansprüche der Erben/innen.

### **§ 13 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind. Dies gilt nicht für Schäden oder Sachverluste, die aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns eingetreten sind.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den staatlichen Träger des Gymnasiums mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung einzusetzen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17.07.2012 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_